

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBL S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBL S. 542) und vom 28. März 2000 (GVBL S. 136) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Pocking (Grünanlagensatzung)

§ 1

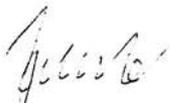
§ 4 Abs. 3 der Grünanlagensatzung wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„12. wild lebende Tiere zu füttern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 9. April 2002

Stadt Pocking



J a k o b
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

angeheftet am: 10. April 2002

abgenommen am: 26. April 2002

.....
(Unterschrift) 
.....
(Unterschrift) 

Satzung für die Benützung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Pocking (Grünanlagensatzung) vom 31.03.1994

Die Stadt Pocking erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL S. 65), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1993 (GVBL S. 392)

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtgebiet Pocking vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pocking.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Pocking unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zur den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, geschlossene Kleingärten und die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.

(4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Pocking unterhalten werden.

(5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benützungsumfang der Kinderspielplätze

Spielplätze stehen nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.

§ 4
Verhalten in den Grünanlagen und auf
Kinderspielplätzen

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benützern insbesondere verboten:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des städtischen Bauhofes,
2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen,
3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
6. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen,
7. sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten,
8. Grillgeräte zu benutzen, Garten-Parties zu feiern sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen,
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
11. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuß in der Absicht zu verbringen, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.

§ 5
Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6
Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7
Benützungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden.
- (2) Die Benützung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8
Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Pocking und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Pocking oder des von ihm bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9
Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10
Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Pocking haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11
Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 genannten Verboten zu widerhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benützungspflicht gemäß § 7 zu widerhandelt,
6. einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zu widerhandelt.

§ 12
Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, den 27.06.1994

Stadt Pocking

Jakob *J. Bürgermeister*

